Textliche Festsetzung

der 4. Änderung des Bebauungsplanes T 73

MI **Mischgebiet (§ 6 BauNVO)**

Folgende Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. mit Abs. 9 BauNVO unzulässig:

1. **Spielhallen, Spielkasinos oder ähnliche Einrichtungen i. S. von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Geldspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen**
2. **Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf die Darbietung, Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, auch soweit sie in räumlicher Verbindung mit Einzelhandelsbetrieben (Sexshops) geführt werden**

<u>Hinweis:</u>
Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes T 73 werden die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes T 73 ergänzt. Ansonsten bleiben diese Festsetzungen unberührt und gelten weiter fort.